

Betrifft: Teilwälder Obermieming,  
vorläufige Regelung.

I.

B e s c h e i d

Von der überwiegenden Mehrheit der Besitzer der in der ehemaligen Fraktion Obermieming, Gemeinde Mieming, einliegenden Höfe und Güter wurde beantragt, festzustellen, welche Teile des Gemeindegutes von Mieming (ehemalige Fraktion Obermieming) agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, wer Eigentümer derselben ist und die Verwaltung dieser agrargemeinschaftlichen Grundstücke vorläufig zu regeln.

Über diesen Antrag wird nach durchgeführter mündlicher Verhandlung wie folgt entschieden:

Die in Ezl. 329 II KG. Mieming einliegende Grundstücke sind, soweit es sich um die Teilwälder handelt, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 (2) e und soweit es sich um unverteiltes ehemaliges Fraktionsgut handelt, agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 (2) d Flurverfassungslandesgesetz vom 6.6.1935, LGBI. Nr. 42.

Sowohl die Teilwälder sowie das unverteilt e ehemalige Fraktionsgut stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft Obermieming.

Die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes wird gemäß § 87 des vorzitierten Gesetzes mit beiliegenden Satzungen vorläufig geregelt.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, welche binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, beim Amte der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde in Innsbruck, Herrengasse 1, in doppelter Ausfertigung einzubringen ist.

Eine allenfalls erhobene Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

G r ü n d e :

Nach den übereinstimmigen Angaben der Parteien wurde der in Ezl. 329 II KG. Mieming vorgetragene Besitz mit Ausnahme der unten

besonders aufgezählten Grundstücke, von den in der ehemaligen Fraktion Obermieming einliegenden Höfe und Güter und den Besitzern einzelner walzenden Parzellen in der Weise ausschließlich genutzt, daß sie daraus Brennholz und Nutzholz für den Haus- und Gutsbedarf bezogen haben mit dem Recht des Verkaufes nach Deckung dieses Bedarfes. Ebenso würde aus den Teilwäldern die notwendige Streu bezogen.

Die Gp. 2678, 2157/2, 2701, 2702, 2712, 2713, 2714, 2880, 2881, 2885, 2902, 2965, 3204 und 3844 <sup>im 200 324 4 d. d. Mieming</sup> wurden in der Weise genutzt, daß die ehemalige Fraktion Obermieming daraus das für die Erhaltung der öffentlichen Wege, Brücken und Zäune sowie das für die Schule notwendige Nutz- und Brennholz bezogen hat. Die ehemalige Fraktion Obermieming war in diesen Belangen vollständig selbständig, hatte einen eigenen Fraktionsvorsteher, einen eigenen Kassier und eine eigene Fraktionskasse und einen eigenen Waldaufseher. Ein Bezug an Waldprodukten in diesen vorgenannten Waldparzellen, den sogenannten unverteiltern Fraktionswald, von Seite der Gemeinde Mieming für ihre Belange fand nicht statt.

Aus diesen <sup>unverteilten</sup> sog. Parzellen haben die Höfe und zwar Heinrich Larcher, Mieming Nr. 48, Schleich Josef, Mieming, 41, Franz Pirktl, Mieming 19, Anna Schennach, Mieming 42 und Schuler Vinzenz 43 ein beschränktes Brenn- und Nutzholzbezugsrecht, weil der ihnen zustehende Teilwaldteil zur Bestreitung ihres Bedarfes nicht ausreicht. Der Umfang dieses beschränkten Holzbezugsrechtes ist in den Forsttagsatzungslisten ersichtlich. Dieses beschränkte Holzbezugsrecht der vorgenannten Höfe erstreckt sich nur auf das Gebiet im sog. Henneberg.

Außer des Bezuges von Forstprodukten fand im gesamten Gebiet, also im Teilwald wie im unverteiltern Wald auch noch die Weidenutzung mit dem überwinterten Vieh statt. Ebenso floß der ehemaligen Fraktion Obermieming der Jagderlös zu.

Die Beistellung des Schulholzes für die Schule in Untermieming wurde bisher in der Weise gehandhabt, daß die Fraktion Obermieming jährlich 12 rm oder 10 Klafter Holz beigestellt hat und zwar aus dem unverteiltern <sup>unverteilten</sup> Fraktionswald. Diese Verpflichtung wird im selben Umfange unter der Bedingung weiterhin beibehalten, <sup>aber</sup> auch die übrigen ehemaligen Fraktionen Untermieming und Barwies, See und Mötz und Fronhausen diese Verpflichtung übernehmen. Desgleichen wird die Verpflichtung

tung zur Beistellung des ~~Holzes~~ für die Auskehren und Brücken unter der gleichen Bedingung wie vor beibehalten. Auch die Verpflichtung zur Beistellung des für die Erhaltung des St. Georgskirchl erforderlichen Holzes sowie die Erhaltung dieser Kirche überhaupt wird weiterhin im bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Die Parteien geben weiter an, daß die im Gemeinschaftsgebiet liegenden Jagdhütten, Gamseck und Henneberghütte gleichfalls Vermögen der ehemaligen Fraktion Obermieming sind.

Der Gemeinde Mieming steht das Recht zu, im Gemeinschaftsgebiet für öffentliche Zwecke Quellen zu fassen und abzuleiten, soweit das Wasser nicht zur Deckung des Wasserbezuges der angeführten Höfe und Güter benötigt wird. Ebenso kommt der Gemeinde das Recht zu, im Gemeinschaftsgebiet Gemeindewege anzulegen und für gemeindeeigene Bauten Sand, Steine und Schotter unentgeltlich zu beziehen.

Aus diesen von allen Parteien bestätigten Angaben geht hervor, daß es sich bei den in Rede stehenden Besitz um Grundstücke handelt, die einer gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung unterliegen, sich somit um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) e hinsichtlich der Teilwälder und um Gemeindegut im Sinne des § 36 (2) d, hinsichtlich des unverteilten Besitz<sup>es</sup> handelt.

Das Eigentum war daher im Sinne des § 62 FLG. der Agrargemeinschaft Obermieming zuzusprechen, die aus den nach der bisherigen Übung Nutzungsberechtigten besteht, zu denen die in der ehemaligen Fraktion Obermieming einliegenden Höfe und Güter zählen, denn nur Nutzungsberechtigte können an den Nutzungen gültigerweise teilnehmen und damit Anteilsrechte am gemeinschaftlich genutzten Besitz erwerben und sohin auch Anspruch auf das Eigentum erheben.

Die Zuständigkeit der Agrarbehörde für die Feststellung, welche Liegenschaften agrargemeinschaftlicher Besitz sind und wem dieser Besitz gehört, ist im § 38 (1) FLG. begründet. Der Agrarbehörde steht auch außerhalb eines ordentlichen Regelungsverfahrens gemäß § 88 (2) die Entscheidung zu, ob in diesem Falle eine Agrargemeinschaft im Sinne der Bestimmungen des Flurverfassungslandgesetzes vorliegt, auf welches Gebiet sie sich erstreckt und wer Eigentümer dieser agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist.

Die vorläufige Regelung der Verwaltung ist notwendig, da die

Parteien zur eindeutigen Sicherung ihrer Nutzungsrechte die Selbstverwaltung anstreben.

Ergeht an: 1.) die Agrargemeinschaft Obermieming in Obermieming  
2.) die Gemeinde Mieming

II.

An die  
Agrargemeinschaft Obermieming  
zu Hd. des Obmannes Herrn Anton Thaler  
Gasthof zur Post  
in Obermieming

Anbei wird der Bescheid über die vorläufige Regelung der Agrargemeinschaft Obermieming samt Satzungen mit dem Ersuchen übermittelt, diesen Bescheid den im Umlaufbogen angeführten Nutzungsberechtigten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Nutzungsberechtigten haben zum Zeichen der Kenntnisnahme des Bescheides auf dem Umlaufbogen das Datum der Verständigung und ihre Unterschrift beizusetzen. Nach Unterfertigung ist Bescheid und Umlaufbogen sogleich anher zu senden. Nach Rechtskraft des Bescheides wird Ihnen dieser wieder rückübermittelt.

Anlage: Bescheid mit Satzungsexemplar  
Umlaufbogen.

III.

Kennzeichen!

1) Namen u. Anschrift der Nutzungsberechtigten für Umlaufbogen siehe Verständigungsbogen zur Bekanntmachung  
2) Funktionäre der Agrargemeinschaft mit Verständigungsbogen vom 14.5.52 zum Fernschreiben im Obmannesamtgebäude 14.5.52

Stamp: 29.4.52

Anton Thaler  
20.5.1952

20/1.52

# Verständigungsbogen

## Zustellbogen

### Anwesenheitsliste

zum Bescheid v. 18.4.1952 Zl. III b n 18/6 betreffend  
Teilwälder Obermieming-  
vorläufige Regelung.

2021 49 Felizian Rauch, Innsbruck.

Ed. Zl.	Vor- und Zuname	Hausname	Wohnort u. Haus-Nr.	Tag der Zustellung	Unterschrift der Partei
1	Thaler Josef		Obermieming 1	7. 5. 52	Josef Thaler
2	Scharmer Johann		" 3	7. 5. 52	Johann Scharmer
3	Plattner Josef		" 4	7. 5. 52	Josef Plattner
4	Sonnweger Josef		" 6	7. 5. 52	Jos. Sonnweger
5	Maurer Heinrich		" 8	9. 5. 52	Heinrich Maurer
6	Plattner Andrä		" 9	7. 5. 52	Plattner Andrä
7	Scharmer Nikolaus		" 10	7. 5. 52	Scharmer Nikolaus
8	Föger Alfred, Pächter, Insitzer: Geschn. Götsch		" 12	7. 5. 52	Alfred Föger

Lfd. Zl.	Vor- und Zuname	Hausname	Wohnort u. Haus-Nr.	Tag der Zustellung	Unterschrift der Partei
9	Weber Franz		Obermieming 13	7. 5. 52.	<i>Franz Weber</i>
10	Schnalzger Josef		" 17	9. 5. 52.	<i>Josef Schnalzger</i>
11	Haas August		" 18	8. 5. 52.	<i>August Haas</i>
12	Weiss Johann		" 29	7. 5. 52.	<i>Weiss Johann</i>
13	Pirktl Franz		" 19	8. 5. 52.	<i>Franz Pirktl</i>
14	Klieber Johann		" 17	7. 5. 52.	<i>Johann Klieber</i>
15	Holz knecht Albert		" 20	7. 5. 52.	<i>Albert Holz knecht</i>
16	Kapeller Ferdinand		" 23	7. 5. 52.	<i>Ferd. Kapeller</i>
17	Eahler Anton		" 21	7. 5. 52.	<i>Anton Eahler</i>
18	Federspiel Josef		" 24	8. 5. 52.	<i>Federspiel Josef</i>
19	Post Mathias		" 25	7. 5. 52.	<i>Post Mathias</i>
20	Spielmann Johann		" 27	7. 5. 52.	<i>Spielmann Joh</i>
21	Bartl Anton		" 28	7. 5. 52.	<i>Anton Bartl</i>

Vor- und Zuname	Hausname	Wohnort u. Haus-Nr.	Tag der Zustellung	Unterschrift der Partei
Grabner Anton		Obermieming 30a	7. 5. 52	Grabner Anton
Krug Heinrich		" 30b	7. 5. 52.	Krug Heinrich
Larcher Maria		" 32	7. 5. 52.	Maria Larcher
Schleich Josef		" 33	7. 5. 52.	Josef Schleich
Gehri Regina		" 34a	9. 5. 52.	Gehri Regina
Haslwanter Karl		" 34b	8. 5. 52.	Karl Haslwanter
Larcher Heinrich		" 48	1. 5. 52.	Heinrich Larcher
Kleinheinz Johann		" 35	7. 5. 52.	Johann Kleinheinz
Schöpf Anna		" 47	8. 5. 52.	Anna Schöpf
Haslwanter Johann		" 45	9. 5. 52.	Johann Haslwanter
Holzeis Anton		" 36	8. 5. 52.	Holzeis Anton
Kraxner Josef		" 44	8. 5. 52.	Kraxner Josef
Schaber Max		" 37	9. 5. 52.	Max Schaber

